Aushangbeginn: 25.04.2019
Aushangende: 10.05.2019

2019-030

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Detmold vom 16.04.2019

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), diese zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) vom 30.01.2007 (GV NRW. S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz vom 20.02.2019 (GV. NRW. S. 152) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

5) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom Jugendamt der Stadt Detmold gem. § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

6) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten ab 01.08.2019 wird auch kein Elternbeitrag erhoben, sofern und solange die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220

§ 2

Die Anlagen 1 und 2 zu § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt aktualisiert:

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 und 2:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

	Kinder unter 3 Jahre		Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht + Hort	
	25/35 WStd.	45 WStd.	25/35 WStd.	45 WStd.
Mindestbetrag	86 €	122 €	19 €	35 €
Höchstbetrag	423 €	568 €	299 €	427 €
Prozentsatz	5,4000 %	7,1320 %	4,4830 %	6,2660 %
Abzugsbetrag	26,53 €	26,53 €	74,30 €	95,52 €

Aufgrund § 7 a werden die o. g. Abzugsbeträge erhöht:
um 16,67 € bei einem Einkommen von 25.000 € - 60.000 € bzw.
um 8,33 € bei einem Einkommen über 60.000 €

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und 2:

Elternbeiträge für Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht + Hort		
	bis 25 WStd.	ab 25 WStd. bis 35 WStd.	ab 35 WStd.	bis 25 WStd.	ab 25 WStd. bis 35 WStd.	ab 35 WStd.
Mindestbetrag	51 €	86 €	122 €	7 €	19 €	35 €
Höchstbetrag	283 €	423 €	568 €	221 €	299 €	427 €
Prozentsatz	3,7190 %	5,3999 %	7,1321 %	3,4131 %	4,4831 %	6,2661 %
Abzugsbetrag	26,53 €	26,53 €	26,53 €	63,68 €	74,30 €	95,52 €

Aufgrund § 7 a werden die o. g. Abzugsbeträge erhöht:
um 16,67 € bei einem Einkommen von 25.000 € - 60.000 € bzw.
um 8,33 € bei einem Einkommen über 60.000 €

Die Tabellenwerte gelten für das Kindergartenjahr 2019/2020. Sie werden jährlich angepasst zwecks Erreichung der jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 Prozent und der jährlichen Steigerung des Höchstbetrages um 1,5 Prozent. Mindest- und Höchstbetrag werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Die Werte werden im Elternbeitragsrechner auf der Internetseite der Stadt Detmold hinterlegt.

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220

§ 3

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

Entlastung der Familien ab dem Kindergartenjahr 2019/2020

Zur Entlastung der Familien erhalten die Beitragspflichtigen ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 eine Ermäßigung des zu zahlenden Elternbeitrags. Bei Einkommen unter 60.000 Euro beträgt die Ermäßigung rund 200 Euro, bei Einkommen über 60.000 Euro beträgt die Ermäßigung rund 100 Euro für das Kindergartenjahr. Der Ermäßigungsbetrag wird monatlich zu je einem Zwölftel von dem regulären monatlichen Beitrag abgezogen, indem der Abzugsbetrag nach § 4 Abs. 1 um den Betrag von 8,33 Euro bzw. 16,67 Euro (ein Zwölftel von 100 bzw. 200 Euro) erhöht wird. Das Ergebnis wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Maßgebend ist das dem jeweiligen Beitragsbescheid zugrunde liegende Einkommen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 4

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16.04.2019
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220